

Stellungnahme der GUTcert Certifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter zum

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten

(CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Berlin, den 14.04.2016

Ziel der Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie) vom 22. Oktober 2014 ist es, die Relevanz, Konsistenz, Vergleichbarkeit und Transparenz in der Berichterstattung bezüglich wesentlicher nichtfinanzieller Aspekte von Unternehmen zu erhöhen.

Hinweis: Wir gehen in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf nur auf jene Punkte ein, wo wir dringenden Nacharbeitsbedarf sehen.

1) Vorgesehener Anwendungsbereich

In der Änderung im § 289b des Handelsgesetzbuchs wird beschrieben. Welche Organisation verpflichtet ist zu berichten. Nun ist aufgrund des engen Anwendungsbereichs der "Kreis der Betroffenen" durch die in § 289b (1) genannten drei Merkmale – die alle erfüllt sein müssen – sehr übersichtlich geworden.

War zuvor noch von Unternehmen des öffentlichen Interesses die Sprache, so taucht dieser Begriff nun nicht mehr auf.

Anmerkung der GUTcert

Damit die künftige CSR-Richtlinie ihre Wirkung entfalten kann und ihr gesetztes Ziel erreicht, sollte der Anwendungsbereich nicht zu eng gefasst werden.

Empfehlung der GUTcert

Nachdem offensichtlich die gängige KMU-Definition nicht zu Grunde gelegt werden soll, wie im § 267 Absatz 3 Satz 1 HGB beschrieben, empfiehlt die GUTcert dringend den **Anwendungsbereich auf <u>alle</u> Unternehmen > 500 Mitarbeiter und entsprechend definierter Bilanz- bzw. Umsatzsumme auszuweiten.** Unabhängig davon, ob das Unternehmen kapitalmarktorientiert ist oder nicht.

2) Überprüfung der Angaben

Berichtende Unternehmen haben die Wahl ihre nicht-finanziellen Informationen mit im Lagebericht oder alternativ in einem separaten Bericht, z. B. auf der Internetseite zu veröffentlichen. Wird separat veröffentlicht muss lediglich geprüft werden, ob die nicht-finanziellen Informationen formal den Anforderungen genügen, eine inhaltliche Prüfung wird nicht verlangt. Nur wenn Unternehmen freiwillig ihre Angaben prüfen lassen, muss das Ergebnis auch veröffentlicht werden.

Anmerkung der GUTcert

Ohne eine verbindliche sachliche, inhaltliche Prüfung und unabhängige Verifikation der nichtfinanziellen Angaben von Unternehmen werden Transparenz und Glaubwürdigkeit auf der Strecke bleiben und die Zielsetzungen der CSR-Richtlinie ad absurdum geführt.



Empfehlung der GUTcert

Wir empfehlen dringend von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, wonach die Mitgliedsstaaten die Option haben "vorzuschreiben, dass die in der nichtfinanziellen Erklärung oder dem gesonderten Bericht enthaltenen Informationen von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüft werden".

Eine unabhängige Überprüfung und Verifikation durch sachkundige Stellen ist nach Auffassung der GUTcert die beste Möglichkeit, die Zielsetzungen der CSR-Richtlinie wirksam in die Praxis zu bringen. Um unnötige Zusatzbelastungen für die Wirtschaft zu vermeiden, schlagen wir vor, ein stichprobenartiges Verifikationsverfahren zu implementieren, wie dies z.B. bereits im Rahmen des Energiedienstleistungsgesetzes erfolgreich praktiziert wird, wo das BAFA garantieren muss, dass innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren 20% der Betroffenen Unternehmen angeschrieben und geprüft werden muss (es besteht also keine Bringschuld für Unternehmen). Neben dem Aufbau der dafür nötigen Strukturen und Verfahren (Clearing-House Mechanismus) wäre es vonnöten, Kompetenzanforderung für die vorgesehenen unabhängigen Prüfstellen zu formulieren und ein entsprechendes Zulassungsverfahren für Bestätigungsdienstleister zu implementieren.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ing. Jan Uwe Lieback

Geschäftsführer GUTcert, Umweltgutachter

GUT Certifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter

Eichenstraße 3b 12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0 Fax: +49 30 2332021 - 39 E-Mail: info@gut-cert.de